

Nebenbestimmungen MB I

1. Soweit bei einem Verkauf von begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.
2. Das vollständige Dokument des Waldbewirtschaftungsplans ist in den Unterlagen vorzuhalten und aufzubewahren.
3. Als Anlage zum Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - Rechnungskopie bei öffentlichen Auftraggebern und nicht vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern bei Unternehmerleistung.
 - Lieferschein
(Der Lieferschein braucht nicht beigelegt werden, wenn die eingereichte Rechnung alle Angaben lt. § 14 Forstvermehrungsgutgesetz i. V. m. § 1 Absatz 1 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung [VoVDV] enthält.)
Der Lieferschein ist immer einzureichen, wenn die Rechnung die vorbezeichneten Angaben nicht erkennen lässt.
 - Die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal haben.
 - **Sofern Vergabeverfahren einzuhalten waren** (Beachtung des Vergabeleitfadens): die Niederschrift zum Vergabeverfahren anhand des formgebundenen Vergabevermerkes, sofern dieser dem Antrag noch nicht beigelegt war.
 - Bei abweichender Realisierung des Vorhabens in Bezug auf die Flächengröße ist diese auf einer Karte darzustellen und dem Auszahlungsantrag hinzuzufügen.
 - Nicht bearbeitete Flächenteile bzw. geringere Einzelleistungen sind bei der Abrechnung von der bewilligten Menge abzuziehen.
 - Foto von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (Publizitätspflicht).
 - Ein Bildschirmabdruck (Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website bezüglich Merkblatt Publizität, wenn die Website gewerblich genutzt wird.
 - Die Veröffentlichung (ex-ante) Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. die Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
 - Die Erklärung zum Interessenkonflikt (nur bei öffentlichen Auftraggebern).
4. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandelungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung) besteht. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen eines Flächenausgleichskontos vorgesehen, bereits dort eingestellt bzw. nachträglich dafür verwendet werden soll.
Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Flächen, die dem Eigentümer nach § 3 (Absätze 12 bis 14) des Ausgleichsleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich übertragen wurden.
5. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.

6. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinster Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48, 49 VwVfG. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-EU hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.
7. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt.